

Pflege- freistellungen



Wofür Sie freigestellt werden müssen



AK-Hotline ☎ 05 7799-0
AK. Gerechtigkeit muss sein.

AK 
www.akstmk.at



Ein Kind ist krank, die Pflege eines Angehörigen muss organisiert oder die Betreuung selbst übernommen werden. „Wichtige persönliche Gründe“ können für eine Dienstverhinderung geltend gemacht werden. Darüber informiert die vorliegende Broschüre.

**AK-Direktor
Dr. Wolfgang Bartosch**

**AK-Präsident
Josef Pessler**

DIENSTVERHINDERUNG

Erkranken nahe Angehörige oder liegen andere vom Gesetz anerkannte wichtige persönliche Gründe vor, dürfen Sie unter folgenden Voraussetzungen der Arbeit fernbleiben und erhalten trotzdem Entgelt von Ihrem Arbeitgeber:

A) Pflegefreistellung

Unter welchen Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Pflegefreistellung („Pflegeurlaub“)?

Anspruch auf Pflegefreistellung haben Sie,

- wenn Sie wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen nachweislich an der Arbeitsleistung verhindert sind (=Krankenpflegefreistellung); handelt es sich um Ihr leibliches Kind (Wahl- oder Pflegekind) ist ein gemeinsamer Haushalt nicht erforderlich! **ODER**
- wenn Sie wegen der notwendigen Betreuung Ihres gesunden Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes Ihres Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten an der Arbeitsleistung verhindert sind, weil jene Person, die das Kind ständig betreut, aus schwerwiegenden Gründen (zB Tod, Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwere Erkrankung) ausgefallen ist (= Betreuungsfreistellung); **ODER**
- wenn Sie wegen der Begleitung Ihres erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes des anderen Ehegatten, des eingetragenen Partners oder Lebensgefährten bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, an der Arbeitsleistung verhindert sind, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (also bis zum 10.Geburtstag).

Die Krankenhausbegleitung eines über 10-jährigen Kindes im Krankenhaus ist dann möglich, wenn dies aus objektiven Gründen notwendig ist. Beispiel: ärztliche Bestätigung, dass die Anwesenheit für die Genesung des Kindes erforderlich ist.

Welche Angehörigen sind nahe Angehörige?

Nahe Angehörige im Sinne der Pflegefreistellung sind

- der Ehegatte, der eingetragene Partner und der Lebensgefährte

- Kinder, Wahl(= Adoptiv)- und Pflegekinder, Enkel und Urenkel
- Eltern, Groß- und Urgroßeltern
- im gemeinsamen Haushalt lebende leibliche Kinder des anderen Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten

Wann dürfen Sie wegen der notwendigen Pflege der Arbeit fern bleiben?

Haben Sie alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen um die Arbeitsverhinderung zu vermeiden, dürfen Sie wegen der notwendigen Pflege eines nahen Angehörigen von der Arbeit fernbleiben.

Wie lange haben Sie Anspruch auf Pflegefreistellung?

Pflegefreistellung besteht im Ausmaß einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit („eine Woche“) pro Arbeitsjahr. Arbeiten Sie zB 27 Stunden pro Woche, sind dies 27 Stunden Pflegefreistellung pro Arbeitsjahr.

Je nach Erfordernis kann die Pflegefreistellung wochen-, tage- oder stundenweise in Anspruch genommen werden.

WICHTIG:

- Für alle drei „Pflegefreistellungsarten“ steht Ihnen insgesamt nur eine Woche zu!
- Der Pflegefreistellungsanspruch besteht pro Arbeitsjahr und nicht pro Kind oder pro Angehörigem!

Wann liegt ein gemeinsamer Haushalt vor?

Ein gemeinsamer Haushalt liegt vor, wenn zwischen Ihnen und dem nahen Angehörigen eine Wirtschafts- und Wohngemeinschaft besteht. Bloßes Nebeneinanderwohnen reicht nicht. Die polizeiliche Meldung alleine ist nicht entscheidend.

Wann müssen Sie die Pflegefreistellung melden?

Wie ist sie nachzuweisen?

Sie müssen Ihren Arbeitgeber unverzüglich, d.h. so schnell es Ihnen möglich ist, informieren. Das Gesetz sieht keine bestimmte Art des Nachweises vor. Sie können wählen, wie Sie den Nachweis erbringen. Verlangt Ihr Arbeitgeber einen bestimmten Nachweis, zB. eine ärztliche Bestätigung, so hat er die damit verbundenen Kosten zu tragen.

Welches Entgelt bekommen Sie während der Pflegefreistellung?

Sie erhalten das Entgelt, das Sie bekommen hätten, wenn Ihre Arbeitsleistung nicht wegen der Inanspruchnahme der Pflegefreistellung ausgefallen wäre (Ausfallsprinzip).

Wann haben Sie Anspruch auf eine zweite Woche Pflegefreistellung?

Anspruch auf eine zweite Woche Pflegefreistellung innerhalb eines Arbeitsjahres haben Sie, wenn Sie wegen der notwendigen Pflege Ihres unter zwölfjährigen, erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes), erneut an der Arbeitsleistung verhindert sind und aufgrund anderer Bestimmungen kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung wegen Dienstverhinderung besteht (siehe Punkt B).

Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung ausgeschöpft und besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus sonstigen wichtigen Gründen, können Sie wegen der notwendigen Pflege Ihres unter zwölfjährigen, erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) Urlaub ohne vorherige Vereinbarung mit dem Arbeitgeber antreten (soweit Sie noch offenen Urlaub haben).

Den Anspruch auf die zweite Woche Pflegefreistellung sowie Urlaubsantritt ohne Vereinbarung haben ArbeitnehmerInnen auch für im gemeinsamen Haushalt lebende leibliche Kinder ihres Ehegatten, ihres eingetragenen Partners oder ihres Lebensgefährten.

ACHTUNG:

Der Anspruch auf eine zweite Woche besteht nur dann, wenn das Kind erneut erkrankt. Nicht jedoch, wenn es zwei Wochen durchgehend krank ist!

B) Dienstverhinderung aus anderen wichtigen Gründen

Ist ein Arbeitnehmer aus wichtigen persönlichen Gründen für verhältnismäßig kurze Zeit unverschuldet an der Dienstleistung verhindert, behält er seinen Anspruch auf das Entgelt. Diese Regelung kann zum Nachteil von Angestellten nicht geändert werden.

Für Arbeiter ist eine Einschränkung oder Aufhebung dieser Bestimmung durch den Kollektivvertrag möglich.

Geht ein Arbeiter beispielsweise wegen akuter Schmerzen während der Arbeitszeit zum Arzt, ist anhand des anzuwendenden Kollektivvertrags zu prüfen, ob ihm für diese „Arztstunden“ Entgelt vom Arbeitgeber zu zahlen ist oder nicht.

Ausnahme: Ist ein Arbeiter persönlich von einer Katastrophe betroffen und kommt deshalb nicht/nicht rechtzeitig zur Arbeit, so muss der Arbeitgeber jedenfalls das volle Entgelt weiterzahlen.

Wenn Sie also beispielsweise im Fall eines Hochwassers Maßnahmen ergreifen müssen, um Ihr Haus zu schützen. Dienstverhinderungen müssen dem Arbeitgeber umgehend mitgeteilt werden. Ist eine Dienstverhinderung vorhersehbar, ist sie dem Arbeitgeber anzukündigen, damit dieser Vorkehrungen treffen kann.

Viele Kollektivverträge sehen für bestimmte Dienstverhinderungen pauschalierte Zeiten vor (zB drei Arbeitstage für die eigene Hochzeit gemäß Kollektivvertrag für Handelsangestellte).

Was sind „wichtige persönliche Gründe“?

Wichtige persönliche Gründe (sog. Dienstverhinderungsgründe) sind zum Beispiel familiäre Pflichten (Hochzeit von Kindern, Begräbnisse von Angehörigen, Pflege erkrankter Angehöriger, ...), öffentliche Pflichten (Vorladungen als Zeuge vor Behörden und Gerichte, ...) oder Elementarereignisse (Schneeverwehungen, Stürme, Hochwasser etc.).

Arztbesuche/Ambulanzbesuche sind nur dann Dienstverhinderungen, wenn sie außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich sind (zB. Aufsuchen eines Arztes während der Dienstzeit wegen akut auftretender Schmerzen).

Pflege(teilzeit)karenz

Die Pflege(teilzeit)karenz ermöglicht eine Karenzierung vom Arbeitsverhältnis bzw. eine Reduzierung der Arbeitszeit aufgrund der Pflege eines nahen Angehörigen. Der Arbeitsvertrag muss dafür nicht aufgelöst werden.

Welche Voraussetzungen müssen für eine arbeitsrechtliche Karenzierung gegenüber dem Dienstgeber vorliegen?

- Das Arbeitsverhältnis muss ununterbrochen mindestens drei Monate gedauert haben.
- Der zu Betreuende bezieht ein Pflegegeld ab der Stufe 3, bei minderjährigen oder an Demenz erkrankten Personen reicht ein Pflegegeld der Stufe 1.
- **Schriftliche Vereinbarung** zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer.
- Erklärung, dass für die Zeit der Pflege(teilzeit)karenz die überwiegende Pflege und Betreuung erbracht wird.

Hinweis:

Gegenüber dem Arbeitgeber besteht weder ein Rechtsanspruch auf Karenz noch ein Entgeltanspruch. Sie haben jedoch für Zeiten der Pflege(teilzeit)karenz einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld vom Sozialministeriumservice (siehe Abschnitt Pflegekarenzgeld)

Achtung: Ab 1.1.2020 gibt es einen vierwöchigen Rechtsanspruch auf Pflege(teilzeit)karenz in Betrieben mit mehr als fünf ArbeitnehmerInnen.

Kann man bei Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe in Pflege(teilzeit)karenz gehen?

Auch beim Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe haben Sie die Möglichkeit, Pflegekarenz in Anspruch zu nehmen. Um Pflegekarenzgeld beziehen zu können, müssen Sie sich jedoch vom AMS-Bezug abmelden.

Wer ist anspruchsberechtigt?

- ArbeitnehmerInnen mit einem privatrechtlichen Dienstverhältnis

- Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete
- BezieherInnen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe

Wie lange können Sie die Pflege(teilzeit)karenz in Anspruch nehmen?

- Die Pflege(teilzeit)karenz kann **1 bis 3 Monate** in Anspruch genommen werden.
- Eine **einmalige Verlängerung** bzw. neuerliche Vereinbarung ist bei einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfs (= mindestens um eine Pflegegeldstufe!) möglich.
- Pro zu betreuender Person kann die Pflege(teilzeit)karenz für **maximal 12 Monate** in Anspruch genommen werden. Damit können zwei Angehörige unter Berücksichtigung der einmaligen Erhöhung des Pflegebedarfs jeweils sechs Monate Pflegekarenz in Anspruch nehmen. Die zeitgleiche Inanspruchnahme des Pflegekarenzgeldes von zwei Angehörigen ist jedoch nicht möglich.

Wer gilt als Angehöriger?

Im Rahmen der **Pflegekarenz** gelten nachstehende Personen als Angehörige:

- Ehegattinnen/Ehegatten
- eingetragene Partnerinnen/Partner
- Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern
- Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder
- Kinder der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten
- Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten
- Kinder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners
- Geschwister
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder

Was sind die Voraussetzungen für die Pflegezeitkarenz?

Für die Erfüllung der häuslichen Pflegeaufgaben bietet sich auch die Reduzierung der Arbeitszeit (= Pflegezeitkarenz) an. **Die wöchentliche Arbeitszeit darf jedoch 10 Stunden nicht unterschreiten.**

Bei Pflegezeit gebührt das Pflegekarenzgeld aliquot.

Wann endet die Pflege(teilzeit)karenz?

- Mit dem Ende der Pflege(teilzeit)karenz.
- Bei **vorzeitigem Ende** der Pflegekarenz endet die jeweilige Maßnahme 14 Tage nach dem **Wegfall des Grundes**.

Bei einem **vorzeitigen Ende** der Pflegekarenz kann der/die ArbeitnehmerIn „die vorzeitige Rückkehr zu der ursprünglichen Normalarbeitszeit verlangen“. In diesem Fall besteht frühestens nach zwei Wochen ab Wegfall des Grundes bzw. **ab begründeter Meldung** an den Dienstgeber ein Recht auf vorzeitige Rückkehr auf den Arbeitsplatz zu der ursprünglichen Normalarbeitszeit.

Die Gründe für ein vorzeitiges Ende sind:

- die Aufnahme in ein Pflegeheim
- eine andere Person übernimmt auf Dauer die Pflege/Betreuung
- der Tod des zu betreuenden nahen Angehörigen

Wird die vorzeitige Rückkehr nicht in Anspruch genommen, kann die Pflege(teilzeit)karenz trotz Wegfall des Grundes bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Dauer fortgeführt werden.

WICHTIG: Bitte die Bezugsdauer des Pflegekarenzgeldes beachten!

Welche Rolle spielt der Betriebsrat?

Ist in einem Betrieb ein Betriebsrat errichtet, ist dieser auf Verlangen des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin den Verhandlungen beizuziehen.

Familienhospizkarenz

Mit der Familienhospizkarenz-Regelung haben ArbeitnehmerInnen einen Rechtsanspruch zum Zweck der Sterbebegleitung (= Betreuung sterbender Angehöriger) oder der Betreuung eines schwersterkrankten, im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes ...

- ihre Arbeitszeit herabzusetzen,
- die Lage der Arbeitszeit zu verändern (z. B. von Früh- auf Spätdienst) oder
- für eine gewisse Dauer die Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts (Karenz) zu verlangen.

Sie behalten den Arbeitsplatz und sind nach Ende der Familienhospizkarenz bis zu 4 Wochen **kündigungs- und entlassungsgeschützt**.

Auch Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfebezieher können sich vom AMS-Bezug abmelden, um Hospizkarenz in Anspruch zu nehmen.

Was bedeutet Sterbebegleitung?

Sterbebegleitung setzt voraus, dass sich der zu begleitende Angehörige in einem **lebensbedrohlichen Gesundheitszustand** befindet. Die Ursache des lebensbedrohlichen Zustandes ist ohne Belang.

Wann beginnt Ihre Hospizkarenz?

Die Familienhospizkarenz ist **binnen 5 Tagen** ab schriftlicher Bekanntgabe anzutreten. Über allfällige Änderungen (z. B. Wegfall der Sterbebegleitung) ist der Dienstgeber sofort zu informieren. Ein Kündigungs- und Entlassungsschutz besteht vom Tag der Bekanntgabe bis 4 Wochen nach dem Ende der Familienhospizkarenz. Arbeitslose müssen die Familienhospizkarenz dem Arbeitsmarktservice (AMS) melden.

- Frühestens 5 Arbeitstage nach Bekanntgabe (bei Verlängerung frühestens 10 Arbeitstage nach Bekanntgabe)
- Ausnahme:
wenn ein Arbeitgeber Klage einreicht und eine gerichtliche Verfügung den Beginn untersagt.

Wie lange dauert die Hospizkarenz?

Die Sterbebegleitung für nahe Angehörige (Ehegatte/in, Eltern, Großeltern, Kinder, Lebensgefährte/in) kann zunächst bis zu einer Dauer von maximal **3 Monaten** in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf kann die Familienhospizkarenz pro Anlassfall einmalig auf insgesamt **6 Monate** (Gesamtdauer) verlängert werden. Ein gemeinsamer Haushalt muss nicht vorliegen.

Bei der Familienhospizkarenz zur Betreuung eines Kindes kann die Karenz bis zu **5 Monate** dauern. Eine Verlängerung auf maximal **9 Monate** ist möglich. Hier ist ein gemeinsamer Haushalt Voraussetzung!

Müssen Sie die Hospizkarenz dem Dienstgeber melden?

Ja, der/die ArbeitgeberIn ist schriftlich über die gewünschte Änderung der Arbeitszeit sowie über Beginn und Dauer der Familienhospizkarenz zu informieren. Zudem sind Angaben zur konkreten Maßnahme, der Dauer und dem Verwandtschaftsgrad des Angehörigen bekannt zu geben.

Gibt es eine finanzielle Unterstützung?

Für die Dauer der Hospizkarenz gebührt ...

- **Pflegekarenzgeld** (siehe nachstehend unter Pflegekarenzgeld)
- und bei finanzieller Notlage ein **Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleichsfond** (siehe nachstehend unter Härteausgleichsregelung).

Wann endet die Familienhospizkarenz?

Die Familienhospizkarenz endet mit der bekannt gegebenen Dauer oder nach Ablauf der Verlängerung. Der vorzeitige Wegfall der Sterbebegleitung oder der Betreuung schwerst-erkrankter Kinder ist dem Arbeitgeber **unverzüglich** mitzuteilen. In diesem Fall kann der/die ArbeitgeberIn **binnen zwei Wochen** die vorzeitige Rückkehr auf den Arbeitsplatz mit der vor Antritt der Familienhospizkarenz ursprünglichen Arbeitszeit verlangen. Auch der/die ArbeitnehmerIn hat die Möglichkeit, ab Wegfall der Familienhospizkarenz vorzeitig zum Arbeitsplatz zurückzukehren.

- Arbeitsbeginn ab 2 Wochen nach Wegfall der Pflege (Dienstgeber- & Dienstnehmer-Recht)
- Recht auf Rückkehr zum Arbeitsplatz
- Kündigungs- und Entlassungsschutz (ab Bekanntgabe bis 4 Wochen danach)
- Bei Arbeitslosen-/NotstandshilfegeldbezieherInnen ist die Rückkehr jederzeit möglich, unter der Voraussetzung, dass der-/diejenige der Arbeitsvermittlung wieder zur Verfügung steht.

WICHTIG: Bitte die Bezugsdauer des Pflegekarenzgeldes beachten!

Wer gilt als Angehöriger?

Im Zusammenhang mit der **Sterbebegleitung** gelten dieselben Personen als nahestehende Angehörige wie bei der „normalen“ Pflegekarenz.

Härteausgleichsregelung

Reicht das Pflegekarenzgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes nicht zum Lebensunterhalt aus, dann **kann** ergänzend um eine Zuwendung aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich angesucht werden.

Diese Möglichkeit besteht auch für arbeitslose Personen und NotstandshilfebezieherInnen.

Das dafür vorgesehene Antragsformular ist unter Anschluss der Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebender Personen entweder beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen oder beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend abzugeben. Eine allfällige Verlängerung des Familienhospizkarenz-Härteausgleichs ist gesondert zu beantragen.

Entsprechende Antragsformulare gibt es im Internet unter: www.help.gv.at

Pflegekarenzgeld

Wann bekommt man Pflegekarenzgeld?

Um für die Zeit der Freistellung finanziell abgesichert zu sein, kann man sowohl bei einer Pflege(teilzeit)karenz als auch bei einer Familienhospizkarenz Pflegekarenzgeld beziehen. Voraussetzung ist die schriftliche Vereinbarung mit dem Dienstgeber über die Pflege(teilzeit)karenz bzw. ein Nachweis über die Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz. Bei der Pflege(teilzeit)karenz ist es zusätzlich notwendig, dass die pflegende Person erklärt, dass sie für den Zeitraum der Pflege(teilzeit)karenz die überwiegende Pflege und Betreuung erbringt.

Wie hoch ist das Pflegekarenzgeld?

Das Pflegekarenzgeld gebührt in der Höhe des Arbeitslosengeldes (Grundbetrag) zuzüglich allfälliger Kinderzuschläge. Der Grundbetrag gebührt jedoch mindestens in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze.

Bei der Pflegezeit mindestens in Höhe des aliquoten Teiles der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze im Ausmaß der Herabsetzung der Arbeitszeit. Es gebührt für Fälle der Pflegekarenz und der Familienhospizkarenz in gleicher Höhe.

Wann kann kein Pflegekarenzgeld beansprucht werden?

- Bei geringfügiger Beschäftigung
- Bei Bezug einer Förderung für die 24-Stunden-Betreuung (Ausnahme: Familienhospizkarenz)
- Bei Inanspruchnahme einer Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger (Ersatzpflege)

Wo und wann stellen Sie den Antrag auf Pflegekarenzgeld?

Um Pflegekarenzgeld ab dem ersten Tag zu erhalten, ist der Antrag binnen 14 Tagen ab Beginn der Pflegekarenz zu stellen. Bei einer späteren Antragstellung gebührt das Pflegekarenzgeld erst ab dem Tag der Antragstellung.

Der Antrag muss vor dem Ende der Pflegekarenz bei der Behörde einlangen.

Zuständige Antragsbehörde:

Sozialministeriumservice

Babenbergerstraße 35, 8020 Graz

Tel. 0316/7090

E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at

Beachte!

Eine nicht rechtzeitige Meldung des Wegfalls der Voraussetzungen für den Bezug des Pflegekarenzgeldes an das Sozialministeriumservice verlängert nicht die Bezugsdauer, auch wenn die Rückkehr an den Arbeitsplatz vereinbarungsgemäß erst später erfolgen sollte. Zu viel erhaltenes Pflegekarenzgeld muss zurückbezahlt werden.



Foto: Fotolia

**WEIL ARBEIT
NICHT KRANK
MACHEN DARF.**

Gesund im Job

Wir kümmern uns um die Gestaltung Ihres Arbeitsplatzes und um Ihre betriebliche Gesundheitsförderung und kommen mit unserem Gesundheitsbus in ihren Betrieb. Bei Stress-, Mobbing- und Burnout-Problemen stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Hilfe zur Seite.

AK-Hotline ☎ 05 7799-0
AK. Gerechtigkeit muss sein.

AK 
www.akstmk.at

Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen.....	DW 2475.....	arbeitsrecht@akstmk.at
Auskünfte sozialrechtliche Fragen.....	DW 2442.....	sozialversicherungsrecht@akstmk.at
Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik.....	DW 2501.....	wirtschaft@akstmk.at
Auskünfte in Steuerfragen.....	DW 2507.....	steuer@akstmk.at
Auskünfte in Pflegefragen.....	DW 2591.....	gesundheit.pflege@akstmk.at
Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen.....	DW 2396.....	konsumentenschutz@akstmk.at
Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in ArbeitnehmerInnenschutzfragen.....	DW 2448.....	arbeitnehmerschutz@akstmk.at
Auskünfte Bildung, Jugend und Betriebssport.....	DW 2427.....	bjb@akstmk.at
AK-Saalverwaltung.....	DW 2267.....	saalverwaltung@akstmk.at
AK-Broschürenzentrum.....	DW 2296.....	broschuerenzentrum@akstmk.at
Präsidialbüro.....	DW 2205.....	praesidium@akstmk.at
Marketing und Kommunikation.....	DW 2234.....	marketing@akstmk.at
Bibliothek und Infothek.....	DW 2378.....	bibliothek@akstmk.at

AUSSENSTELLEN

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22.....	DW 3100.....	bruck-mur@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3.....	DW 3200.....	deutschlandsberg@akstmk.at
8330 Feldbach (Südoststeiermark), Ringstraße 5.....	DW 3300.....	suedoststeiermark@akstmk.at
8280 Fürstenfeld, Hauptplatz 12.....	DW 3400.....	fuerstenfeld@akstmk.at
8230 Hartberg, Ressayarstraße 16.....	DW 3500.....	hartberg@akstmk.at
8430 Leibnitz, Karl-Morre-Gasse 6.....	DW 3800.....	leibnitz@akstmk.at
8700 Leoben, Ignaz-Buchmüller-Platz 2.....	DW 3900.....	leoben@akstmk.at
8940 Liezen, Ausseer Straße 42.....	DW 4000.....	liezen@akstmk.at
8850 Murau, Bundesstraße 7.....	DW 4100.....	murau@akstmk.at
8680 Mürzzuschlag, Bleckmannngasse 8.....	DW 4200.....	muerzzuschlag@akstmk.at
8570 Voitsberg, Schillerstraße 4.....	DW 4300.....	voitsberg@akstmk.at
8160 Weiz, Birkfelder Straße 22.....	DW 4400.....	weiz@akstmk.at
8740 Zeltweg (Murtal), Hauptstraße 82.....	DW 4500.....	murtal@akstmk.at

AK-VOLKSHOCHSCHULE

Köflacher Gasse 7, 8020 Graz..... DW 5000..... vhs@akstmk.at

OTTO-MÖBES-AKADEMIE

Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz..... DW 6000..... omak@akstmk.at

SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!